Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Innerschweiz nicht gut an, sich als die Wahrer der Rechte der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzuspielen, wenn man sich daran erinnert, daß aus den gleichen Kreisen der Urkantone entscheidend zur Verwerfung der Vorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1931 beigetragen wurde.

Zu den Vorschlägen, die die Initiative enthält, ist zu bemerken, daß Ziff. 1 Sache der Lebensmittelgesetzgebung ist und mit dem Alkoholgesetz in keinem Zusammenhang steht. Ziff. 2 ist heute schon so weit entwickelt, daß die Initiative nichts Neues vorschlägt. In Ziff. 3 wird verlangt, daß aller Sprit mit Ausnahme des Brennspiritus nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden darf. Müßte dieser Vorschlag verwirklicht werden, so würden in Jahren mit geringeren und mittleren Obsternten weder Tafel- noch Mostäpfel auf dem Markt erscheinen, weil alles Obst zur Deckung des Spritbedarfes benötigt würde. Der Vorschlag schließt ebenfalls die Heranziehung des billigeren inländischen Sprites aus Abfällen der Zuckerfabrikation, der Celluloseherstellung und der Holzverzuckerung zum vorneherein aus. In den letzten Jahren hat die Alkoholverwaltung, soweit Obst zur Verfügung steht, die Belieferung minderbemittelter Volkskreise der Gebirgsgegenden und der Städte mit verbilligtem Frischobst durchgeführt. Diese Maßnahmen stützen sich auf Art. 24 des Alkoholgesetzes, der vorsieht, daß ein möglichst großer Teil des Kartoffel- und Obstertrages dem Verbrauch als Nahrungsmittel namentlich in Städten und Gebirgsgegenden zugeführt werden soll. Auf Grund dieses Artikels konnten im Herbst 1937 über 5 Millionen kg, 1938 annähernd 1 Million und im Herbst 1940 rund 3 Millionen kg verbilligtes Obst den Arbeitslosen, Teilarbeitslosen und bedürftigen Wehrmannsfamilien zugeführt werden. Die Alkoholverwaltung übernahm die Fracht, die Kosten des Verlades und einen ansehnlichen Verbilligungsbeitrag. Nach den Vorschlägen der Revalinitiative würden die Grundlagen für die Durchführung der Aktion zur Lieferung von verbilligtem Obst entfernt; das Obst müßte zur Herstellung von Sprit Verwendung finden.

Jedermann, der im Armenwesen tätig ist, wird die Rückkehr der früheren Zustände nicht wünschen. Es ist bekannt, daß in den Jahren 1920 bis 1930 über 70 Millionen Franken im Jahr für Armenunterstützungen ausgegeben werden mußten. Hievon kommen rund 20 Millionen Franken auf das Konto Alkohol. Es ist eine Tatsache, daß seit Einführung der geltenden Alkoholordnung in dieser Richtung eine Besserung eingetreten ist. Die Einlieferung von Alkoholdeliranten in Spitäler und Irrenanstalten ist wesentlich zurückgegangen. Die Armenfürsorge kann sich nunmehr durch das Zurückgehen der durch übermäßigen Alkoholgenuß Verarmten mehr ihrer Hauptaufgabe widmen, die darin besteht, den durch Unglück und wirtschaftliche Not Bedrängten zu Hilfe zu kommen. Die Fortsetzung der Lieferungen von verbilligtem Obst und durch Frachtbeiträge verbilligter Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung bedeutet für die Zukunft eine wirksame Entlastung der Armenunterstützung.

Aus den vorerwähnten Gründen ist es notwendig, daß sich alle gutgesinnten Kreise mit Nachdruck für die Verwerfung der Initiative einsetzen. Die Revalinitiative soll am 9. März wuchtig verworfen werden.

Schweiz. Die Jahresversammlung pro 1940 des Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée war dem Thema "Hilfe für die Mobilisierten" gewidmet. Zur Sitzung, die am 28. Oktober 1940 unter dem Vorsitz von Präsident Fallet, Le Locle, stattfand, waren neben den kantonalen und lo-

kalen Fürsorgebehörden die Organe eingeladen, die sich speziell mit der Hilfe für Wehrmannsfamilien befassen. So waren die Sektion für Wehrmannsunterstützung des Eidgenössischen Militärdepartementes, die Militärversicherung, das Justizund Polizeidepartement und die Soldatenfürsorge vertreten.

Besprochen wurden, nach wohl durchdachten einführenden Voten des Herrn Direktor Aubert vom Bureau central de bienfaisance in Genf, folgende einzelne Fragen:

Wehrmannsunterstützung, Ausgleichskasse, Militärversicherung, Abgabe von Schuhen an Wehrmänner, Mietzinszuschüsse, Arbeitsbeschaffung für Urlauber, Hilfe für Angehörige von Arbeitsdetachementen.

Das Ergebnis der sehr eingehenden Aussprache wurde in umfangreichen Schlußfolgerungen niedergelegt, die den einzelnen Departementen des Bundes als Wünsche, Anregungen und zum Teil energische Begehren der Konferenz vorgelegt werden sollen.

Besonders scharfe Kritik wurde an der Langsamkeit der Geschäftsführung der Eidgenössischen Militärversicherung geübt. Im übrigen forderte die Versammlung eine Anpassung der Ansätze der verschiedenen Hilfen an die geänderten Preisverhältnisse und machte auf verschiedene Unstimmigkeiten aufmerksam, die sich in der Praxis aus der Anwendung der Vorschriften der verschiedenen Institutionen ergeben. Es zeigt sich, daß das vielgestaltige Leben sich eben nicht in ein Schema fassen läßt. Wo dies versucht wird, oder versucht werden muß, ist nichts anderes zu erwarten, als daß die Anwendung Schwierigkeiten, Härten für einzelne Betroffene bringt, die man zu beseitigen sich bemühen muß.

Weil trotz der Verbesserung und Anpassung von Vorschriften es nicht möglich sein wird, in jedem Fall die notwendige Hilfe zu gewähren, forderte die Versammlung den Ausbau der Kriegsfürsorge zu einer Hilfe, die in all den Fällen eingreifen könnte, in welchen durch die notwendigerweise skalenmäßigen Leistungen einer bestehenden Fürsorgeinstitution nicht geholfen werden kann. Es wird dabei erwartet, daß sich die Eidgenossenschaft in angemessener Weise an den so entstehenden Ausgaben beteilige.

K.

Aargau. Von den Verwaltungskosten im Armenwesen. Gemäß § 56 des Armengesetzes vom 12. März 1936 leistet der Staat den Einwohnergemeinden in dem Maße Zuschüsse, daß die Gemeinden zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Armenwesen keinesfalls mehr als eine halbe Gemeindesteuer beziehen müssen. Diese Bestimmung wirkte sich für die Staatsfinanzen recht ungünstig aus. Zu viele Gemeinden verloren durch die erwähnte Begrenzung jedes Interesse an einer sparsamen Verwaltung des Armenwesens. Vor allem die Verwaltungskosten steigerten sich da und dort in bedenklicher Weise. § 6 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1936 bestimmte nämlich, daß zu den Ausgaben für das Armenwesen im Sinne des § 56 auch der Wohnsitzanteil an den Konkordatsunterstützungen und die für die Verwaltung des Armenwesens notwendigen Unkosten gehören. Das wachsende Defizit der Armenrechnung veranlaßte den Regierungsrat, im Frühjahr 1940 dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf über die Beschaffung der Mittel für die Gemeindearmenfürsorge vorzulegen. Regierungsrat und Kommission stellten dabei den Antrag, der Große Rat wolle beschließen, daß inskünftig die Verwaltungskosten nicht mehr als beitragsberechtigte Ausgaben anzusehen seien. Im Großen Rat nahmen dann aber mehrere Juristen den Standpunkt ein, daß es sich hier um eine authentische Auslegung des § 56 handeln würde, wozu der Große Rat nicht zuständig wäre. Wolle man von der bisherigen Praxis abweichen, so müsse das im Gesetz selber zum Ausdruck kommen. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden und beantragte in der 2. Lesung einen neuen Text des § 56, worin nicht mehr von den "Ausgaben für das Armenwesen", sondern von den "Ausgaben für die Armenunterstützungen" die Rede war. Damit wurden indirekt die Verwaltungskosten als nicht beitragspflichtig erklärt.

In der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1940 wurde jedoch das Gesetz verworfen, so daß die frühere Fassung des § 56 auch weiterhin in Geltung bleibt.

Am 17. Dezember 1940 faßte nun der Regierungsrat einen Beschluß über die Abänderung des § 6 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1936. Die neue Fassung erwähnt nun unter den beitragspflichtigen Ausgaben der Gemeinden nur noch den Wohnsitzanteil an den Konkordatsunterstützungen, während die für die Verwaltung des Armenwesens notwendigen Unkosten weggelassen worden sind. Das hat die Bedeutung, daß ungeachtet der Verwerfung des Gesetzes die Gemeinden von nun an ihre Verwaltungskosten nicht mehr in Rechnung stellen dürfen.

Die Frage wird nun sein, ob diese dem Gesetz vom Regierungsrat gegebene Auslegung von den Gemeinden ohne weiteres hingenommen wird. Die Sache ist insofern etwas unangenehm, als seinerzeit dem Großen Rat die Befugnis zu dieser Auslegung abgesprochen wurde, und der Große Rat es selber vorzog, den Weg der Gesetzesänderung zu beschreiten. Materiell ist allerdings schon zu sagen, daß der Standpunkt des Regierungsrates berechtigt ist, und auf jeden Fall sollten die Verwaltungskosten der Gemeinden, auch wenn man sie nicht ganz beiseite lassen kann, doch auf ihre Berechtigung sehr ernsthaft geprüft werden; denn es kann unmöglich angehen, daß die Gemeinden auf Rechnung des Staates unnötigen Aufwand treiben.

Der Fall zeigt einmal mehr, wie schwer es beim obligatorischen Referendum ist, materiell berechtigte Gesetzesänderungen durchzubringen. Gegen das Gesetz vom 29. August 1940 wäre allerdings sehr wahrscheinlich auch das fakultative Referendum ergriffen worden, und sein Schicksal wäre kaum ein anderes gewesen. Gegen ein Gesetz aber, das lediglich die Verwaltungskosten als nicht beitragspflichtig erklärte, würde schwerlich eine Referendumsbewegung eingeleitet, und so ließe sich wenigstens in diesem Punkt eine Verbesserung des Gesetzes erzielen, während man nun für einige Zeit wenigstens das Volk unmöglich mit einer neuen Vorlage behelligen darf.

Basel. Das Bürgerliche Fürsorgeamt hat im Jahre 1939 eine schwere Zeit durchgemacht, weil von 15 männlichen Angestellten acht mobilisiert waren und ihre Arbeit von den zurückgebliebenen übernommen werden mußte, sodann weil drei Beamte, darunter der Amtsvorsteher, teils aus eigenem Antriebe, teils unter Zwang Unterschlagungen sich zu Schulden kommen ließen. Die Gesamtunterstützungen beliefen sich auf 3 195 417 Fr. gegenüber 3 451 261 Fr., somit über eine Viertelmillion Franken weniger als im Vorjahr. Dieser namhafte Rückgang ist einmal der zu Beginn des Jahres weiterhin andauernden Besserung der Wirtschaftsverhältnisse, sodann der Entlastung zuzuschreiben, die das Fürsorgeamt durch die Mobilmachung erfahren hat, indem eine Anzahl Familien nun ganz oder teilweise von den militärischen Unterstützungsstellen übernommen wurden. Die Zahl der Unterstützten betrug 8078 Personen. Am meisten Aufwendungen erforderte die Altersfürsorge, nämlich rund 862 000 Fr., es folgen die Krankenfürsorge, exkl. Geisteskrankheit, Epilepsie und Tuberkulose, mit rund 385 000 Fr.,

die Fürsorge bei Scheidung, bzw. Zerrüttung der Ehe mit rund 379 000 Fr., bei ungenügendem Verdienst mit rund 375 000 Fr., die Arbeitslosenfürsorge mit rund 367 000 Fr., die Fürsorge infolge Tod des Ernährers mit rund 310 000 Fr. Der Alkoholismus verursachte bloß rund 23 000 Fr. Unterstützungen, dazu kommen aber noch rund 60 000 Fr., deren Ausgabe durch Leichtsinn und Liederlichkeit verursacht wurde, und unter den bereits erwähnten Ausgaben bei Zerrüttung der Ehe wird ein großer Teil wohl auch dem Alkoholismus zuzuschreiben sein. — Die Rückerstattungen gingen infolge zunehmender Schwächung der Zahlungskraft vieler Unterstützungspflichtiger, bedingt durch die Mobilisation und ihre Folgen, von 399 988 Fr. im Vorjahre auf 376 153 Fr. im Berichtsjahre zurück.

Bern. Die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten. Über das Rechtsverhältnis der Armenbehörde zum Armengenössigen gibt das A und NG in Art. 81 Aufschluß. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen. Noch viel weniger kann ein solcher Anspruch Dritten zustehen.

Eine wichtige Ausnahme besteht jedoch für die Arztkosten. Fürsprecher Dr. Rud. von Dach, Adjunkt der kantonalen Armendirektion, macht diese Frage in Heft 3/4 von Band XXXVIII der "Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung, aus der wir die leitenden Gedanken wiedergeben. In Art. 11, Ziff. 4 des A und NG schreibt das Gesetz vor, daß Kindern und Erwachsenen in Fällen von Krankheit ärztliche Hilfe zu leisten sei, falls sie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, und Art. 44, lit. d in Verbindung mit Art. 50, Ziff. 2 enthält entsprechende Bestimmungen für die vorübergehend Unterstützten. Die Armenbehörden sind kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, den Unterstützten in Krankheitsfällen die nötige ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen, was meistens in Form einer Kostengutsprache geschieht. Also ist in der Regel auch die Schuldpflicht der Armenbehörde gegenüber dem Arzt eine zivilrechtliche aus Auftrag. Da nun das Gesetz über die medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 alle Medizinalpersonen zur Hilfeleistung verpflichtet, so enthält es in Art. 10 die Bestimmung, daß die Ärzte für die in Notfällen an notarme oder unterstützte, nicht aber an bloß zahlungsunfähige Personen geleistete notwendige Hilfe je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung haben, wobei der Anspruch innert 8 Tagen anzumelden ist.

Die Grundsätze des Armenrechtes über die Leistung von Arztkosten werden näher ausgeführt durch eine Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen vom 17. März 1933, deren Bestimmungen leider reichlich unklar sind. Die Verordnung will in Ausführung des A und NG den Armenbehörden eine Anleitung geben, wann eine Gutsprache für Arztkosten auszustellen sei. Die Kostenübernahme soll nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Für die Ärzte ist von großer Bedeutung, daß sie sich gegen die Verweigerung der Gutsprache beschweren können (innert 14 Tagen). Triftige Fälle von Verweigerung sind wenige vorgekommen, so daß sich noch keine Praxis gebildet hat. Die Armendirektion hat daher in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 vom Januar 1939 über die Bezahlung von Arztkosten gewisse Grundsätze aufgestellt. Demnach dürfen Gutsprachen nur für jeden einzelnen Krankheitsfall und nur für die Dauer der notwendigen Behandlung aufgestellt werden, nie aber generell oder auf längere Zeit zum voraus. Besteht begründete Aussicht, daß die

Krankheit des Unterstützten durch die ärztliche Behandlung eine Heilung oder auch nur eine Besserung erfährt, so soll die Gutsprache erteilt werden. Kosmetische Operationen und besonders kostspielige Mittel sind ausgeschlossen.

Für die Kosten der Krankenanstalten gelten dieselben Grundsätze. Nur steht der Krankenanstalt im Unterschied zum Arzt kein Beschwerderecht zu. Nimmt jedoch die Krankenanstalt eine erkrankte hilflose Person ohne Auftrag auf, so haftet die unterstützungspflichtige Gemeinde auch ohne Gutsprache für die Kosten der Verpflegung, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde, in welcher die Person erkrankt, verunglückt oder in anderer Weise bedürftig geworden ist, innert einer Frist von 8 Tagen vom Krankenhaus benachrichtigt worden ist. In rechtlicher Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Fürsorgepflicht oder Hilfeleistungspflicht im Sinne der Verordnung von 1933 und der Zahlungspflicht. Alle Fälle sind der kantonalen Armendirektion zu melden, damit diese mit der heimatlichen Behörde über die Kostenübernahme oder die Heimschaffung verhandeln kann. Ärzte und Krankenanstalten sind begreiflicherweise nicht gehalten, den polizeilichen Wohnsitz des Kranken zu kennen, was Sache der Behörden ist. A.

Luzern. Armenlasten in den Jahren 1938 und 1939. — Dem wegen der Mobilmachung mit Verspätung erschienenen Geschäftsbericht des Regierungsrates ist zu entnehmen, daß die Unterstützungslasten gegenüber 1937 zugenommen haben. Gemeinden und Staat haben an Armenunterstützungen, nach Abrechnung der Rückerstattungen, aufgebracht: 1938 = Fr. 5,004,092.—, 1939 = Fr. 5,103,981.—. Bemerkenswert ist, daß die Zunahme ausschließlich auf das Anwachsen der von den Gemeinden zu tragenden Armenunterstützungen zurückzuführen ist, wogegen die staatlichen Unterstützungen (an auswärtige Bürger) seit 1937 abgenommen haben. Unter Einrechnung der staatlichen Beiträge an die im Armenwesen schwer belasteten Ortsbürgergemeinden verteilen sich die Armenlasten zwischen Gemeinden und Staat wie folgt:

	1938	1939
	$\mathbf{Fr}.$	$\mathbf{Fr}.$
Staat	2,295,317.—	2,369,639.—
Gemeinden	2,708,775.—	2,734,342.—

Nur infolge der staatlichen Beiträge an die Gemeinden sind die Armenlasten des Staates angewachsen, wogegen die eigentlichen Unterstützungen die erwähnte Abnahme erfahren haben. Auf dem Gebiete des Konkordates hat der Kanton Luzern 1938 an Konkordatsangehörige 1938 = Fr. 284,072.—, 1939 = Fr. 283,668.— geleistet. Die Konkordatskantone haben dagegen an Luzerner aufgewendet: 1938 = Fr. 350,354.—, 1939 = Fr. 324,235.—. Diese Zahlen sind die reinen wohnörtlichen Anteile, nach Abrechnung der heimatlichen Vergütungen. Von den staatlichen Unterstützungen, die sich (ohne Subventionen an die Gemeinden) 1939 auf Fr. 1,741, 604.— beliefen, entfielen auf Anstaltsversorgungen jeder Art Fr. 401,474.—, darunter für Unterbringung in Altersheimen und Kinderasylen Fr. 142,691.—, der Rest von Fr. 258,783.— auf Heilanstalten (Spitäler, Sanatorien, Irrenanstalten usw.). Der Anteil der Irrenanstalten hieran betrug Fr. 143,125.— oder rund 8% der staatlichen Unterstützungen. Dr. A.